

Professor Dr. Ulrich Jan Schröder, Duisburg*

„Staatshaftung im Straßenverkehr“

THEMATIK	Staatshaftungsrecht
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
HILFSMITTEL	Sartorius, Schönfelder, Landesgesetze

■ SACHVERHALT

Der gefährliche Terrorist T versucht, einen Anschlag in der hessischen Stadt F zu verüben. Der aufmerksame Polizist P erkennt sofort, was der T vorhat, und will ihn davon abhalten. T sucht mit einem Sportwagen das Weite, um den Anschlag an einer anderen Stelle in der Stadt zu verüben. Der P will dies verhindern. Da der P keinen Dienstwagen bei sich hat, ist es ein

* Der *Verfasser* ist Professor für öffentliches Recht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

Glücksfall, dass der Geschäftsmann A mit seinem Ferrari vorbeikommt. Der A ist froh, helfen zu können, und stellt seinen Wagen dem P von sich aus freiwillig zur Verfügung. Der P nimmt sogleich die Verfolgung des T auf, um einen Anschlag zu verhindern.

Der P hat ein Blaulicht (keine Sirene) dabei, das er auf das Dach des Ferrari setzt. Er fährt rasant über eine rote Ampel auf eine Kreuzung ein, ohne sich zu vergewissern, ob andere Autos auf die Kreuzung zufahren, was für ihn leicht möglich gewesen wäre. Der B, der vollkommen vorschriftsmäßig fährt, fährt nichtsahnend bei Grün auf die Kreuzung ein. Er erkennt den mit dem Ferrari heranrasenden P zu spät. Bei dem Zusammenstoß kommt es glücklicherweise nur zu geringfügigen Verletzungen bei B und P, die im Krankenhaus behandelt werden. Der B leidet allerdings noch länger unter wiederkehrenden Schmerzen. Der Wagen des B wird stark beschädigt, ebenfalls der Ferrari des A. Das Land Hessen lehnt eine Amtshaftung zugunsten des B ab. Der B könne sich ja am Halter des Ferrari schadlos halten.

Bitte begutachten Sie, welche Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Entschädigung und Schmerzensgeld A und B gegen die öffentliche Hand haben!